



Satzung

Neufassung vom 28.11.2005
Ergänzungen/Änderungen - Stand: 11/2016

Geschäftsordnung

Ergänzungen/Änderungen - Stand: 06/2009

Beschluss Mitgliedsbeitrag vom 26.03.2007

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	3
PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME UND SITZ	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 AUFGABEN	3
§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 AUFNAHME, AustrITT, AUSSCHLUSS	5
§ 8 ORGANE DES STADTJUGENDRINGES	5
§ 9 ARBEITSKREIS „JUGENDVERBÄNDE“	5
§ 10 ARBEITSKREIS „OFFENE JUGENDARBEIT/JUGENDSOZIALARBEIT“	6
§ 11 VOLLVERSAMMLUNG	6
§ 12 VORSTAND	7
§ 13 KASSENPRÜFER	7
§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN	8
§ 17 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN	8
§ 18 AUFLÖSUNG	8
§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	8
GESCHÄFTSORDNUNG	9
I. DIE ORGANISATION DER VORSTANDSARBEIT UND DER ARBEIT DES/DER GESCHÄFTSFÜHRER(S) IN 9	
1. Grundsätze	9
2. Laufende Geschäfte	9
3. Besondere Geschäfte	9
4. Sitzungen des Vorstandes	9
5. Ausführung von Vorstandsbeschlüssen und Regelung der Geschäftsführung	10
II. GRUNDSÄTZE DER ARBEIT DER VOLLVERSAMMLUNG	10
1. Eintritt in die Tagesordnung	10
2. Anträge zur Tagesordnung	10
3. Vertagung	10
4. Öffentlichkeit	10
5. Beratungsordnung	10
6. Anträge zur Geschäftsordnung	10
7. Beschlussfähigkeit	11
8. Anträge und Abstimmungsregeln	11
9. Wahlen	11
9.2. Die Wahl des Vorstandes	11
9.3. Wahl der Kassenprüfer, sowie der Vertreter für den Jugendhilfeausschuß	11
III. GRUNDLAGEN FÜR DIE ORGANISATORISCHE UND INHALTLICHE ZUSAMMENARBEIT	
IM STADTJUGENDRING	12
1. Arbeitskreise	12
2. Netzwerk	12
3. Interessenvertretung der Mitglieder	12
IV. AUFGABENVERTEILUNG	12
1. Vorstand	12
2. Kassenprüfer	13
3. Vertreter des SJR im Jugendhilfeausschuss	13
4. GeschäftsführerIn	13
5. Geschäftsstelle	13
6. Arbeitskreise	14
V. GRUNDSÄTZE FÜR DIE WAHL UND DIE ARBEIT DER VERTRETERINNEN UND VERTRETER IM	
JUGENDHILFEAUSSCHUSS (JHA)	14
1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter	14
2. Arbeit der Vertreterinnen und Vertreter	14

SATZUNG

Präambel

Im Stadtjugendring Erfurt e.V. haben sich Jugendverbände, -vertretungen, -vereinigungen, -einrichtungen zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zu fördern und dem Wohle der Kinder und Jugendlichen der Stadt Erfurt zu dienen. Grundlage der Zusammenarbeit im Stadtjugendring ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen, geschlechtlichen und ethnischen Unterschieden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zusammenschluss erfolgt unter dem Namen:
"Stadtjugendring Erfurt e.V."
Er ist im Vereinsregister Erfurt eingetragen. (VR 865)
Als Kürzel führt er die Bezeichnung "SJR"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der SJR ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der im Stadtgebiet tätigen Jugendverbände, Jugendeinrichtungen, Jugendvertretungen und sonstigen Jugendvereinigungen.
- (2) Der SJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Stadtgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Vertretungskörperschaften und Behörden.
- (3) Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Kinder und Jugendlichen und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet zu dienen und ihre Interessen in der Kommunalpolitik entsprechend zu vertreten.
- (4) Der SJR fördert durch seine interne Vernetzung den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen, um bei der Lösung kommunaler Probleme in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit mitzuwirken.
- (5) Der SJR stellt sich entschieden und mit allen Kräften gegen faschistische, militaristische, rassistische, extremistische, autoritäre sowie totalitäre Ansichten und versucht mit allen demokratischen Mitteln und Kräften gegen diese Tendenzen zu wirken.

§ 3 Aufgaben

- (1) Gewährleistung und Anregung des Erfahrungsaustausches der einzelnen Mitgliedsorganisationen in allen, die Jugendverbandsarbeit/ Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreffenden Fragen;
- (2) Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen zur Lösung kommunaler Probleme in der Jugendverbandsarbeit/ Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit;
- (3) Vertretung der gemeinsamen Interessen und Rechte der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden u.ä., d.h. auch, auf die kommunale Jugendpolitik Einfluss zu nehmen;
- (4) Förderung der Jugend hinsichtlich ihres demokratischen und sozialen Verhaltens, Entfaltung ihrer kulturellen Interessen und ihres gesamtpolitischen Denkens;
- (5) Mitwirkung an der Verteilung öffentlicher Mittel für die Jugendverbandsarbeit/Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, unter Berücksichtigung von Minderheiten;

- (6) Bei Jugendlichen soll das Bewusstsein geweckt werden, mit demokratischen Mitteln sich gegen militaristische, rassistische, extremistische, autoritäre und totalitäre Ansichten zu stellen
- (7) Diese Aufgaben sollen u. a. umgesetzt werden durch:
 - die Arbeitskreise des SJR,
 - die Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Vorträgen, Diskussionen und Veranstaltungen, Projekte
 - die Herausgabe von Informationsmaterialien und Publikationen, die den Interessen der Jugend und des SJR dienen,

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stadtjugendring Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Jugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt die Möglichkeit, als "stimmberechtigtes" bzw. als "beratendes" Mitglied am SJR teilzuhaben.
 - a) "stimmberechtigtes" Mitglieder erfüllen die Bedingungen in Abs. 2 - 4
 - b) "beratende" Mitglieder können sein:
 - Organisationen, des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des SJR fördern wollen und die Satzung des SJR anerkennen.
 - Organisationen, die die Zwecke des SJR mit Finanzen oder anderen Mitteln uneigennützig fördern wollen und die Satzung des SJR anerkennen.
 Die Aufnahme als beratendes Mitglied muss schriftlich beantragt und begründet werden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des SJR Erfurt können alle Jugendverbände, -vertretungen, -vereinigungen, -einrichtungen und Jugendkreise werden, die eine selbständige Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit im Sinne des SGB VIII nach eigener Ordnung oder Satzung im Bereich der Stadt Erfurt leisten.
- (3) Sind Jugendverbände, -vertretungen, -vereinigungen etc. Teilorganisationen von Dachverbänden und der Dachverband ist bereits stimmberechtigtes Mitglied im SJR, so übernimmt der Dachverband die Interessenvertretung der Teilorganisationen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in den SJR als stimmberechtigtes Mitglied ist, dass der Verein, Verband, die Vereinigung oder der Interessenkreis:
 - a) die Satzung des SJR anerkennt;
 - b) freier Träger der Jugendhilfe ist oder Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit leistet;
 - c) mindestens ein halbes Jahr aktive Jugendhilfe in der Stadt Erfurt nachweislich unterbreitet;
 - d) mindestens 15 MitgliederInnen umfasst oder die gleiche Personenzahl bei seiner Arbeit regelmäßig erreicht;
 - e) eine/n festen AnsprechpartnerIn und seine VertreterIn benennt;
 - f) sich verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, Ordnung, Konzeption, Ansprechpartner etc. dem SJR anzuzeigen;
 - g) ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wurde, der folgendes enthält:
 - Satzung, Ordnung oder Konzeption des/ der AntragstellerIn,
 - Anschriftenverzeichnis der Verantwortlichen oder/und der Geschäftsstelle,
 - Anzahl der vertretenen Personen,
 - Arbeitsbericht und Perspektiven ihrer Arbeit,
 - schriftliche Erklärung des/der AntragstellerIn über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung des SJR Erfurt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Vollversammlung bestimmt.
- (2) Beratende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich durch das satzungs- oder ordnungsgemäß zuständige Organ des jeweiligen Antragstellers an den Vorstand des SJR Erfurt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung durch einfache Mehrheit.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Außerdem erlischt seine Mitgliedschaft bei dessen Auflösung. Der Austritt erfolgt mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den SJR Vorstand zu richten. Beim Austritt entfallen nach Bestätigung durch den Vorstand alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich beim Vorstand gestellt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, ein Mitglied sich länger als ein Jahr nicht an den Gremien des SJR beteiligt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Vertreter der betroffenen Jugendvertretung sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Ein neuer Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach einem halben Jahr erfolgen.

§ 8 Organe des Stadtjugendrings

Die Organe des Stadtjugendrings sind:

- die Vollversammlung
- der Arbeitskreis „Jugendverbände“
- der Arbeitskreis „offene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Arbeitskreis „Jugendverbände“

- (1) Der Arbeitskreis „Jugendverbände“ setzt sich aus den VertreterInnen der stimmberechtigten Mitglieder, die Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII leisten, zusammen.
- (2) Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:
 - Beratung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen
 - Der Arbeitskreis schlägt der Vollversammlung einen Vertreter des Arbeitskreises für die Wahl als Vorstandsmitglied vor.
 - Planung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit im SJR
 - Einrichtungen von Arbeitsgruppen
 - Empfehlung der AußenvertreterInnen des SJR für die Jugendverbandsarbeit
 - Beratung und Empfehlung über die Verteilung der kommunalen Fördermittel verbandlicher Jugendarbeit.
- (3) Der Arbeitskreis tritt mindestens alle 6 Wochen auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 10 Arbeitskreis „offene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“

- (1) Der Arbeitskreis „offene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ setzt sich aus den VertreterInnen der stimmberechtigten Mitglieder, die Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII leisten, zusammen.
- (2) Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:
 - Beratung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen
 - Der Arbeitskreis schlägt der Vollversammlung einen Vertreter des Arbeitskreises für die Wahl als Vorstandsmitglied vor.
 - Planung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit im SJR
 - Einrichtungen von Arbeitsgruppen
- Empfehlung der AußenvertreterInnen des SJR für die Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit
 - Beratung und Empfehlung über die Verteilung der kommunalen Fördermittel offene Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.
- (3) Der Arbeitskreis tritt mindestens alle 6 Wochen auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Stadtjugendringes Erfurt.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus den VertreterInnen der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder zusammen. Die VertreterInnen sind bevollmächtigte Delegierte der Mitglieder.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes nach den Vorschlägen der Arbeitskreise
 - Beratung und Beschlussfassung (ggf.) über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen
 - Entsendung von VertreterInnen des SJR in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt
 - Beschlussfassung zur Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung sowie Haushaltsplan
 - Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder
- (5) Die Vollversammlung findet mindestens 2 x jährlich statt und kann durch den Vorstand, auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder bzw. der Kassenprüfer nach deren schriftlichen Antrag, einberufen werden.
- (6) Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung an alle Mitglieder mit der Tagesordnung zu verschicken. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend sind..
- (8) Beschlüsse über Anträge und Aufhebungen von Beschlüssen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
- (9) Die Vollversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch einfache Mehrheit bei der Abstimmung für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus den stimmberechtigten Delegierten von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, dabei sollen jeweils Vertreter aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit vertreten sein.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden;
 - zwei StellvertreterInnen
 - und bis zu zwei BeisitzerInnen.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre zwei StellvertreterInnen vertreten den Verein in Rechtsgeschäften und vor Gericht.
- (3) Dem Vorstand gehören weiterhin beratend an:
 - der/die GeschäftsführerIn
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird bis zur Beendigung der Wahlperiode ein Nachfolger durch die Vollversammlung nach gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag jedes stimmberechtigten Mitgliedes bei nicht satzungsgemäßigem Verhalten aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Nach Beratung des Antrages in der nächsten Vollversammlung erfolgt der Ausschluss durch einfache Mehrheit bei der Vollversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die einzelnen KandidatInnen für 4 Jahre gewählt. Sie können maximal insgesamt 8 Jahre dieses Amt innehaben.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung und die Abrechnung. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsvorgänge und auf Einberufung der Vollversammlung bei Unstimmigkeiten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, der/die GeschäftsführerIn und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der/die GeschäftsführerIn wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Satzung, an die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung gebunden.
- (4) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind der/die GeschäftsführerIn besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand überwacht. Für wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Die Organe des Stadtjugendringes Erfurt geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Diese regelt die allgemeinen Geschäfte des Stadtjugendringes.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen benötigen 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Vollversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vollversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
- (2) Einsprüche sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung hat die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Thüringen e.V. für die Unterstützung einer Interessengemeinschaft der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in Erfurt.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Neufassung der Satzung des Stadtjugendringes Erfurt tritt am 28.11.2005 in Kraft.

Geschäftsordnung

I. Die Organisation der Vorstandsarbeit und der Arbeit des/der Geschäftsführer(s)In

1. Grundsätze

- 1.1. Die laufenden Geschäfte des SJR werden in Verantwortung des/der Geschäftsführer(s)In erledigt. Er/ Sie ist an die Satzung, Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 1.2. Die besonderen Geschäfte des SJR werden in Verantwortung des Vorstandes erledigt. Er ist an die Satzung, Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

2. Laufende Geschäfte

- 2.1. Laufende Geschäfte sind solche, die sich regelmäßig in etwa gleicher Form wiederholen und zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung sowie des Vorstandes ergeben, erforderlich sind. Zu ihnen gehören auch solche Geschäfte, deren Durchführung aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Tarifverträgen und Auflagen seitens der Zuwendungsgeber resultieren. Die laufenden Geschäfte führt der/ die GeschäftsführerIn selbständig aus. Er/ Sie ist dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet, besonderes wenn sich abzeichnet, dass ein laufendes Geschäft von grundsätzlicher Bedeutung für den SJR werden kann.
- 2.2. Der Vorstand kann den/ die GeschäftsführerIn zur Durchführung weiterer Aufgaben verpflichten.
- 2.3. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelaufgaben und Vorfälle des laufenden Geschäftes wieder zurückzuholen und selbst zu bearbeiten bzw. über sie zu entscheiden. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Geschäfte durch den/ die GeschäftsführerIn ist er hierzu verpflichtet.

3. Besondere Geschäfte

- 3.1. Folgende Entscheidungen bleiben dem Vorstand unter Beachtung weitergehender Bestimmungen der Satzung vorbehalten.
 - langfristige Vermögensanlagen
 - Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - Personaleinstellungen und -entlassungen
 - grundsätzliche Änderungen der inhaltlichen Arbeit, im Rahmen der Satzung
- 3.2. Entscheidungen, die der Zustimmung der Vollversammlung bedürfen, aus nicht abweisbaren Gründen aber sofort getroffen werden müssen, trifft der Vorstand. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung zu berichten und eine nachträgliche Entscheidung zu ermöglichen. Nicht abweisbare Gründe liegen vor, wenn:
 - ein erheblicher Schaden entstehen könnte
 - gesetzliche Bestimmungen eine sofortige Entscheidung erforderlich machen.

4. Sitzungen des Vorstandes

- 4.1. Sitzungen des Vorstandes finden vor jeder Vollversammlung des Stadtjugendringes statt, so dass die Einladungen den Mitgliedern satzungsgemäß zugestellt werden können. Weitere Sitzungen erfolgen in der Regel mindestens alle 2 Monate.
- 4.2. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die GeschäftsführerIn im Auftrag des/der Vorsitzenden oder in seiner/ ihrer Abwesenheit eine(r) seiner/ ihrer VertreterInnen ein.
- 4.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglieder.
- 4.4. Der/ die GeschäftsführerIn ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall hierzu sachkundige Berater hinzuziehen. Der Vorstand kann im Einzelfall die Nichtteilnahme des/ der Geschäftsführer(s)In beschließen, wenn hierzu personalrechtliche Gründe vorliegen. Im Rahmen der Vorstandsarbeit hat der/ die GeschäftsführerIn folgende Aufgaben:
 - Berichterstattung über Aktivitäten, Geschäftsabläufe und Vorkommnisse sowie über die personelle Situation des SJR
 - Beratung des Vorstandes

- Unterstützung des Vorstandes bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Vorstandssitzungen sowie der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.
- 4.5. Der/ Die KassenprüferInnen haben zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 5. Ausführung von Vorstandsbeschlüssen und Regelung der Geschäftsführung**
Der/ die GeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes im Auftrag verantwortlich. Vorgänge von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung legt der/ die GeschäftsführerIn einem Mitglied des Vorstandes zur Gegenzeichnung vor. Wenn seitens des Vorstandes keine Vorgaben vorliegen, entscheidet der/ die GeschäftsführerIn über den Grad der Bedeutung.

II. Grundsätze der Arbeit der Vollversammlung

1. Eintritt in die Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Anträge zur Tagesordnung
- 1.3 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

2. Anträge zur Tagesordnung

- 2.1 Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung eingereicht werden. Anträge die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 1/3 der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürworten. Auf Antrag kann die Tagesordnung in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- 2.2 Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

3. Vertagung

Die Vollversammlung kann die Beratung vertragen oder schließen.

4. Öffentlichkeit

Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

5. Beratungsordnung

- 5.1. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes oder der/ die GeschäftsführerIn.
- 5.2. Die Redezeit kann von dem/ der VersammlungsleiterIn begrenzt werden.
- 5.3. Der/ die VersammlungsleiterIn kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 6.2 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:
 - a.) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b.) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
 - c.) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d.) Antrag auf Vertagung
 - e.) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f.) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - g.) Hinweis zur Geschäftsordnung
- 6.3 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist darüber sofort abzustimmen.

6.4 Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7. Beschlussfähigkeit

Die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vollversammlung beratungsfähig.

8. Anträge und Abstimmungsregeln

8.1 Anträge können nur von Mitgliedern des SJR gestellt werden.

8.2 Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/ die VersammlungsleiterIn fest und verkündet es.

9. Wahlen

9.1 allgemeine Grundsätze:

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und mit der satzungsgemäßen Einladung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die KandidatInnen können nur anwesende, ordentliche und volljährige Mitglieder sein.
- (3) Bei begründeter Nichtanwesenheit des/ der KandidatIn ist eine Kandidatur möglich, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt und die Vorstellung von einer/m anderen VersammlungsteilnehmerIn vorgenommen wird.
- (4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen können nicht für ein Amt im Vorstand oder für das Amt der KassenprüferIn, aber für das Amt einer/s Vertreters für den Jugendhilfeausschuss [Pkt. 9.1(2) wird hierbei außer Kraft gesetzt] kandidieren.
- (5) Die KandidatInnen werden von den Delegierten vorgeschlagen oder bewerben sich selbst. Nach Vorschlag haben sie sich zu ihrer Bereitschaft zur Kandidatur zu äußern. Besteht Bereitschaft, stellen sie sich kurz vor.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
- (7) Nach Abschluss der KandidatInnenliste ist keine Ergänzung oder Streichung mehr möglich.

9.2. Die Wahl des Vorstandes

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens drei Versammlungs-teilnehmerInnen besteht. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der das Amt des Versammlungsleiters während der Wahlvorgänge ausübt. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Helfer einsetzen.
- (2) Die Wahlen erfolgen im Block, schriftlich und geheim. Kandidieren genauso viele Kandidaten, wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder, kann die Wahl auf Antrag in offener Abstimmung erfolgen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung kann für die Wahl des Vorstandes nur so viele Stimmen abgeben, wie KandidatInnen zu wählen sind. Jede/m Kandidat/in kann höchstens eine Stimme gegeben werden (Kumulieren ist ausgeschlossen). Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der KandidatInnen des Wahlganges stehen. Die Auswahl erfolgt durch Ankreuzen.
- (4) Für ein Amt im Vorstand sind die max. 5 Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Erreichen zwei oder mehr KandidatInnen mit Stimmgleichheit die letzte Position, erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach der konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl stellt der neu gewählte Vorstand die/ den Vorsitzende/n vor. Diese/r muss von der Vollversammlung bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die konstituierende Sitzung wiederholt.
- (6) Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Wahlkommission schriftlich zu bestätigen.

9.3 Wahl der Kassenprüfer, sowie der Vertreter für den Jugendhilfeausschuß

- (1) Die zwei Kassenprüfer, sowie die Vertreter für den Jugendhilfeausschuss (Anzahl je nach Stimmen für den SJR) werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die einzelnen KandidatInnen gewählt. Die Abstimmung durch Handzeichen genügt. Auf Antrag müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht für das Amt einer/s Kassenprüfer/s kandidieren.

III Grundlagen für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit im Stadtjugendring

1. Arbeitskreise

- 1.1 Arbeitskreise dienen zur Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenarbeit, sowie der fachlichen Auseinandersetzung zu einem bestimmten Thema, Projekt, Fachgebiet.
- 1.2 Arbeitskreise können von auf Anregung eines Mitgliedes des SJR gebildet werden, wenn insgesamt mindestens drei Mitglieder des SJR zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit bereit sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ordentliche oder beratende Mitglieder handelt.
- 1.3 Mitwirken können die ordentlichen und beratenden Mitglieder, sowie in Abstimmung der/ dem GeschäftsführerIn die hauptamtlichen Mitarbeiter des SJR. Zur Arbeit der Arbeitskreise können eigenständig auch andere Fachleute hinzugezogen werden.
- 1.4 Die Arbeitskreise bestimmen aus sich selbst einen Verantwortlichen für die Organisation der Arbeit und die Protokollführung. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle des SJR eingereicht.
- 1.5 Die Mitglieder des Arbeitskreises entscheiden eigenständig über die Anzahl, den Ort, die Dauer der Treffen und ihre inhaltliche Arbeit, solange sie im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse liegt. Erforderliche Finanzen müssen bei der Geschäftsführung beantragt werden. Kann ein Budget zur Verfügung gestellt werden, können die Mitglieder in Abstimmung mit der/m GeschäftsführerIn über Ausgaben im Rahmen des Budgets eigenständig entscheiden.

2. Netzwerk

- 2.1 Die Arbeitskreise in ihrer Gesamtheit bilden das Netzwerk des SJR. Dieses dient zur Abstimmung der Arbeitskreise untereinander und zur Entwicklung eines gemeinsam abgestimmten Konzeptes für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Erfurt.
- 2.2 Die Protokolle der Treffen der Arbeitskreise sind jeweils an die Verantwortlichen der anderen Arbeitskreise, sowie an den Vorstand weiterzuleiten. Verantwortlich hierfür ist die Geschäftsstelle des SJR.
- 2.2 Es finden regelmäßig, mindestens zweimal jährlich Netzwerktreffen statt. Daran können und sollten die Mitglieder der Arbeitskreise, Vertreter des Vorstandes und die/ der GeschäftsführerIn teilnehmen.

3. Interessenvertretung der Mitglieder

- 3.1 Für die optimale Interessenvertretung in vereinspezifischen Belangen ist es erforderlich, der Geschäftsstelle bzw. GeschäftsführerIn des SJR alle notwendigen Informationen in einem angemessenen Zeitraum vorher zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Mitglieder, die der Mitwirkungspflicht entsprechend der Satzung des SJR, § 5, Abs. 4e und f nicht nachkommen, fallen in den Bereich der ruhenden Mitgliedschaft, d.h. sie erhalten auf Anfrage alle allgemeinen Informationen. Außerdem werden diese Mitglieder gegenüber Institutionen und Gremien durch den SJR im allgemeinen Rahmen der Mitgliedschaft im SJR, nicht aber in vereinspezifischen Belangen, vertreten.
- 3.3 Beratungstermine mit der Geschäftsstelle des SJR können nur über die legitimierten Vertreter bzw. die Vorstände der Mitgliedsvereine vereinbart werden. Die legitimierten Vertreter müssen in schriftlicher Form, und vom Vorstand des jeweiligen Vereins bestätigt, benannt sein.
- 3.4 Die Geschäftsstelle des SJR informiert ggf. den Vorstand des SJR über die mangelhafte Mitwirkung eines Vereins. Der Vorstand kann die ruhende Mitgliedschaft des betreffenden Vereins bzw. Verbandes beschließen. Die Vollversammlung wird über diesen Beschluss informiert.
- 3.5 Die Rücknahme des Beschlusses ist bei allen Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft jederzeit durch den Vorstand des SJR möglich.

IV Aufgabenverteilung

1. Vorstand

- 1.1 Fach- und Dienstaufsicht Geschäftsführung
- 1.2 Personaleinstellungen und -entlassungen

1.3 Gesamtverantwortung, sowie die Entwicklung von Strategien für die organisatorische und inhaltliche Arbeit des SJR in Abstimmung mit der/m GeschäftsführerIn

2. Kassenprüfer

2.1 Kontrolle der Buchführung und der Abrechnung des SJR, mindestens einmal jährlich

3. Vertreter des SJR im Jugendhilfeausschuss

3.1 Außenvertretung/ Lobbyarbeit/ Mitwirkung an der Verteilung öffentlicher Mittel für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit im Rahmen der Arbeit im Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt in Abstimmung mit der GeschäftsführerIn und den Arbeitskreisen des Stadtjugendring Erfurt e.V.

4. GeschäftsführerIn

4.1 Leitung der Geschäftsstelle sowie Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen, dazu gehört:

- Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle und in den Einrichtungen des SJR
- Verantwortlich für die Finanzmittelbeschaffung für den hauptamtlichen Teil (Geschäftsstelle und Einrichtungen) und die Finanzverwaltung und -abrechnung gesamt
- Verantwortlich für alle Verwaltungsarbeiten für den hauptamtlichen Teil (Geschäftsstelle und Einrichtungen)
- Konzeptionelle Arbeit für den hauptamtlichen Teil (Geschäftsstelle und Einrichtungen)

4.2 Außenvertretung/ Lobbyarbeit/ Mitwirkung an der Verteilung öffentlicher Mittel für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, dazu zählen u.a.:

- Kontakte zu Vereinen/ Verbänden
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Kontakte zu anderen Jugendringen
- Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss und in Gremien im Bereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
- Teilnahme an Fachveranstaltungen
- Konzeptionelle Arbeit (Anregungen/ Impulse)
- Kontakte zur Presse
- Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit

4.3 Mitgliederarbeit/ Betreuung der Mitglieder

- Organisation und Leitung der Vollversammlungen
- Kontakte zu Mitgliedsorganisationen
- Verantwortlich für die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen/Informationen an Mitglieder
- Abstimmung der Tätigkeit der Arbeitskreise

5. Geschäftsstelle

5.1 Grundsätzliche Aufgaben:

- Finanzmittelbeschaffung für den hauptamtlichen Teil (Geschäftsstelle und Einrichtungen) und die Finanzverwaltung und -abrechnung gesamt
- alle sonstigen Verwaltungsarbeiten für den SJR
- Vor- und Nachbereitungen der Vollversammlungen/ Tagungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- regelmäßige Sprechzeiten
- Informationen an Mitglieder
- Koordination der Ausleihe von Materialien aus dem Fundus (Transporter, Technik etc.)

5.2 Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle, bei gegebener personeller Absicherung:

- umfassende Beratung von Mitgliedsorganisationen (in inhaltlichen, organisatorischen und juristischen Fragen)
- Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Verwaltungsarbeiten
- Organisation und Durchführungen von Projekten und Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für die Mitglieder
- Erarbeitung Informationsmaterialien, Broschüren

- Über die Wahrnehmung dieser Aufgaben entscheidet der/die GeschäftsführerIn in Abstimmung mit dem Vorstand.

6. Arbeitskreise

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind wünschenswert, aber abhängig von der Anzahl der Arbeitskreise, sowie den Grad der Mitwirkung in diesen. Die Arbeitskreise entscheiden, welcher Aufgabe sie sich zuwenden.

- 6.1 Förderung der inhaltlichen und organisatorischen Kooperation
- 6.2 gemeinsame Projekte/ Großveranstaltungen
- 6.3 Erarbeitung fachlicher und inhaltlicher Standards
- 6.4 Aktionen/ Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen
- 6.5 gemeinsame Mittelbeschaffung/ Produktentwicklung/ alternative Finanzierung

V Grundsätze für die Wahl und die Arbeit der Vertreterinnen und Vertreter im Jugendhilfeausschuss (JHA)

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

- 1.1. Grundlagen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den JHA bilden die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung, insbesondere Punkt II/9 der Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Vertreterinnen und Vertreter für den JHA werden für 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern wird in der folgenden Vollversammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bis zur Beendigung der Wahlperiode durch die Vollversammlung gewählt.
- 1.3. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Stimmen für den SJR im JHA, werden für jeden Vertreter/jede Vertreterin (A-Stimme), ein erster und zweiter Stellvertreter/Stellvertreterin (B-Stimme und C-Stimme) gewählt. Eine gleichmäßige Besetzung aus den Bereichen „offene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ und „Jugendverbandsarbeit“ ist anzustreben.
- 1.4. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Mitgliedsorganisationen schriftlich vorgeschlagen. Der schriftliche Vorschlag ist vom rechtlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation zu bestätigen und muss spätestens 3 Tage vor der Vollversammlung vorliegen. Punkt 9.1/(5) - Satz 1 gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Jugendhilfeausschuss nicht.

2. Arbeit der Vertreterinnen und Vertreter

- 1.5. Die Vertreterinnen und Vertreter arbeiten vertrauensvoll im Interesse des SJR und seiner Mitglieder zusammen. Sie sind den Organen des SJR rechenschaftspflichtig.
- 1.6. Die Vertreterinnen und Vertreter beraten regelmäßig vor den Sitzungen des JHA, insbesondere mit dem Ziel
 - sich zu den Tagesordnungspunkten der JHA-Sitzung abzustimmen
 - über Anträge zu beraten
 - sich fachlich auszutauschen und Fachinformationen zusammenzutragen
 - Fragen zur Vertretung und Wahrnehmung des Stimmrechtes abzustimmen
- 1.7. Zu den Beratungen werden alle Vertreterinnen und Vertreter eingeladen. Die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses wird allen Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung gestellt. Auf die Vertraulichkeit des Bereiches „nichtöffentliche Beratung“ wird ausdrücklich verwiesen! Die weiteren Unterlagen, wie Anträge, Informationen und Stellungnahmen, werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.
- 1.8. Die Vertreterinnen und Vertreter berichten regelmäßig in den Arbeitskreisen nach §§ 9 und 10 der Satzung sowie mindestens einmal jährlich in der Vollversammlung über die Arbeit im JHA.

Beschluss zum Mitgliedsbeitrag
(Vollversammlung vom 26.03.2007)

Die Satzung schreibt im § 6 Abs. 1 vor, dass die Vollversammlung die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt.

Die Vollversammlung beschließt:

1. Der Jahresbeitrag wird auf 50€ (Fünfundzig) festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Beitragsjahres auf das Konto des SJR zu überweisen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird ab 01.01.2007 erhoben.
4. Wird der Mitgliedsbeitrag für länger als 1 Jahr nicht entrichtet, wird der Vorstand ein Ausschlussverfahren nach § 7 Abs. 3 eröffnen.

* * *

Festlegung zum Verfahren im Jahr 2007:

Einvernehmlich wird geregelt, dass der Jahresbeitrag für das Jahr 2007, abweichend vom Beschluss zum Mitgliedsbeitrag, bis zum 30.06.2007 auf das Konto des SJR überwiesen wird.

* * *

